

Bezieht sich die Anwesenheit des Beamten auf eine gemeinschaftliche Angelegenheit mit einer Nachbargemeinde, so findet das Geleit des Vorstehers so lange statt, als dies die Angelegenheit nöthig macht.

Sind mehrere vorgesezte Beamte zu gleicher Zeit in der Gemeinde, so wendet sich der Vorsteher an den höchstgestellten.

Der Bürgermeister wird, da er häufig in der Gemeinde anwesend sein muß, dem Vorsteher in der Regel ein für allemal mittheilen, daß er ihn rufen lassen oder in seine Wohnung kommen werde, falls er ihn sprechen wolle.

§ 18. Wenn der Vorsteher wegen eigener Verhinderung sich im Amte durch den Beistand vertreten lassen muß, so hat er demselben vorher die zur Stellvertretung erforderlichen Aufschlüsse (Instruktionen) zu ertheilen, damit derselbe dem Sachverhältnisse nicht fremd sei. Beim Wiederantritte des Amtes muß er sich vom Beistande über alles während der Stellvertretung Vorgekommene genaue Auskunft geben lassen.

In welcher Art der Beistand zu unterzeichnen hat und wie verfahren wird, wenn kein Gemeindefiegel vorhanden ist, bezeichnet der im § 107 h. W. angeführte specielle Fall.

## 2<sup>ter</sup> Theil.

### Gemeinde-Angelegenheiten.

#### 1<sup>ter</sup> Abschnitt.

##### Amtsbereich.

§ 19. Die Amtswirksamkeit des Gemeinde-Vorstehers \*) als Beamter der Gemeinde bezieht sich auf die politische Gemeinde, im Unterschiede von anderen Gemeinde-Verbindungen z. B. Kirchen-, Schul-, Kataster-Gemeinden u. s. w.

Die politische Gemeinde ist durch einen eigenen Haushalt bedingt \*\*) und beruht auf herkömmlicher, örtlicher Begrenzung oder auf besonderen Verträgen mit den Nachbargemeinden.

Da schon bei Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 die Gemeindebegrenzungen, wo solche noch nicht feststanden, zur Regulirung kamen, so wird hierüber selten ein Zweifel bestehen.

\*) Statt der Bezeichnung Gemeindevorsteher kommen zum Theil in den Gesetzen und Verordnungen auch die Ausdrücke: „Gemeindevorstand, Ortsvorsteher, Ortsvorstand und Ortsobrigkeit“ vor. —

\*\*) Aus diesem Grunde wird die politische Gemeinde in neuerer Zeit auch manchmal mit dem Ausdrucke „Haushalts-Gemeinde“ bezeichnet. —



Änderungen im Gemeindebezirke können zwar noch stattfinden; die Verhandlungen hierüber haben aber nach den ausdrücklichen Bestimmungen (§§ 2, 4, 6, 10 und Art. 3 der G.-D.) der Bürgermeister und die höheren Behörden zu leiten; so daß der Vorsteher zwar Änderungen, wenn er solche im Interesse der Gemeinde findet, anregen, im übrigen aber nur mit seinem Gutachten gehört werden oder ganz spezielle Aufträge zur Ausführung dabei erhalten kann.

Nicht immer fällt die Grenze der politischen Gemeinde mit der Grenze der (Grundsteuer-) Kataster-Gemeinde zusammen. — Wo dies Verhältniß vorliegt, kann die politische Gemeinde die Änderung des Katasters verlangen (§ 32 Nro. 3 des Grundsteuer-Ges. vom 21. Januar 1839 Ges.-S. S. 30). Der Vorsteher wird hierauf namentlich bei Revision des Katasters zu achten haben (Siehe § 92 d.W.)

§. 20. Für die Verwaltung der politischen Gemeinde, welche ferner nur mit dem einfachen Namen Gemeinde\*) bezeichnet werden wird, ist sowohl in Gemeinde-Angelegenheiten als auch in Bürgermeisterei-Angelegenheiten, — so weit diese die Gemeinde betreffen, — der Vorsteher ein Organ des Bürgermeisters, d. h. ein mitwirkender Beamte, und es kann der Bürgermeister ihn mit allen Ausführungsgeschäften beauftragen, jedoch unter Ausschluß des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, welches der Bürgermeister allein zu führen hat. Es erfolgt hieraus, daß in allen Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten der Vorsteher selbst dann nur als Organ des Bürgermeisters handeln kann, wenn auch sonstige Gesetze und Verordnungen unter den Ausdrücken: Gemeindevorstand, Ortsobrigkeit u. f. w. dem Vorsteher nach Lage der früheren Gemeindeordnung (vom 11. März 1850) eine ganz selbstständige Stellung anweisen. —

Die Mitwirkung des Vorstehers als Organ des Bürgermeisters hat sich nach dem Sinne des Wortes und § 1 der G.-D. nicht nur darauf zu beschränken, daß derselbe die unmittelbaren Aufträge nach deren Wortlaut ausführt; sondern sie muß auch namentlich dahin gehen, daß der Vorsteher zur zweckmäßigen Gemeindeverwaltung durch seine Wahrnehmungen und demnächstige Mittheilung an den Bürgermeister in der Art thätig sei, daß das Interesse der Gemeinde durch ihn ebenso gefördert wird, wie dies die Amtspflichten dem Bürgermeister auferlegen. —

Im Uebrigen ist für das Streben nach Verbesserung in Verwaltungs-Angelegenheiten jedem Beamten, also auch dem Vorsteher zu empfehlen, sich zunächst genaue Kenntniß der Sachlage zu verschaffen

\*) Der aus dem lateinischen abgeleitete Name für Gemeinde ist „Kommune“. Sehr gebräuchlich sind zur Zeit noch die Ausdrücke: Kommunal-Steuer, Kommunal-Verband, Kommunal-Behörde, Kommunal-Beamte; anstatt Gemeinde-Steuer u. f. w.



und erst demnach mit möglichster Schonung der übrigen bestehenden Verhältnisse das Bessere anzustreben. Unüberlegte oder zu große Eile erzeugt durchgängig Widerstand bei den Betheiligten und macht einerseits den erwünschten Erfolg unmöglich, während anderseits der gute Wille des Beamten in nutzlosen Arbeiten ermüdet wird. — Auch ist es in Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten, in denen der Gemeinderath gehört werden muß, sehr zweckmäßig, wenn der Vorsteher dahin wirkt, daß die Vorschläge für nützliche Veränderungen so behandelt werden, als ob dieselben vom Gemeinderathe selbst ausgingen.

Der Vorsteher wird aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt und scheidet deshalb als Vorsteher aus, wenn er aufhört, Gemeinderathsmitglied zu sein. \*) Im Gemeinderathe führt der Vorsteher den Vorsitz, wenn ihm der Bürgermeister solchen überträgt, sonst wohnt er mit vollem Stimmrechte (als Gemeinderathsmitglied) den Sitzungen bei; nur wenn ihn persönlich berührende Angelegenheiten zur Berathung kommen, darf er an denselben keinen Theil nehmen.

Der Vorsteher ist als solcher auch Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

Hiernach kann keine Gemeindeangelegenheit vorkommen, die seiner Mitwirkung oder Kenntniß entginge und es bestimmen sich nach diesen angegebenen Eigenschaften die Pflichten und Befugnisse des Vorstehers in Gemeindeangelegenheiten. (§§ 63, 65, 76, 110, Art. 20 und 27 der G.-D.)

§ 21. Ein Gehalt (Besoldung) bezieht der Vorsteher nicht, sondern nur Dienstunkosten, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderathes festgesetzt werden. Dieselben können für's Jahr den Betrag von 1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wenn dies der Gemeinderath beantragt und die Regierung genehmigt.

Bei Dienststreifen nach mehr als 2 Meilen entfernten Orten kann der Vorsteher eine besondere Vergütung (Reise-Entschädigung) verlangen. \*\*)

Für einzelne Amtshandlungen darf der Vorsteher nur Gebühren erheben, wenn die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (z. B. für e-B kanntmachungen in Privatsachen, falls ihm solche übertragen sind).

Die für einzelne Amtshandlungen entstandenen baaren Auslagen des Vorstehers (z. B. Porto, Stempelkosten und dergleichen)

\*) Die Ernennung erfolgt für 6 Jahre, jedoch kann das Amt nach 3 Jahren niedergelegt werden. Zur Annahme desselben ist der Ernannte verpflichtet, wenn ihm nicht die im Art. 27 der G.-D. bezeichneten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.

\*\*) Bewilligen können demnach die Gemeinden aus freiem Antriebe auch Reiseentschädigung für kürzere Entfernungen.



haben ihm die Betheiligten zu erstatten. \*) (§ 75 und Art. 21 der G.-D.)

§. 22. Da der Gemeinderath die Gemeindeverwaltung zu kontrolliren hat, so unterliegen auch die Amtshandlungen des Vorstehers dem Urtheile desselben. Der Gemeinderath hat seine Beschwerden gegen den Vorsteher dem Landrathe unmittelbar, zur Untersuchung und Berichterstattung an die Regierung, anzuzeigen.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Vorsteher (begleichen dem Gemeinderathe), jedoch nur innerhalb vier Wochen, die Berufung an den Oberpräsidenten oder in den geeigneten Fällen auf den Rechtsweg offen. Wird erstere gewählt und sind beide Theile damit einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen, falls der Oberpräsident nicht selbst die Sache dahin verweist. (§ 100 und 101 der G.-D.)

## 2<sup>ter</sup> Abschnitt.

### Personenverhältnisse.

§ 23. Einwohner der Gemeinde sind diejenigen Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben.

Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1) Die selbstständigen Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes;
- 2) Diejenigen, welche ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, das auf ihren Namen in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist;
- 3) Diejenigen Forensen\*\*), welche zwar kein Haus in der Gemeinde besitzen, denen aber durch Gemeinderathsbeschluß aus besonderem Vertrauen die Rechte eines Weistherbten (dessen persönliche Eigenschaften sie übrigens besitzen müssen) ertheilt sind (§ 3, 12, 36 und Art. 5 der G.-D.)

Die unter No. 3 bezeichneten Forensen sind demnach die Ehrenmitglieder in den Landgemeinden.

Der Vorsteher hat zwar kein Verzeichniß aller Einwohner oder Mitglieder der Gemeinde zu führen, er muß jedoch bei den jedes Jahr vorkommenden Bevölkerungsaufnahmen zu der Steuerveranlagung und bei den Anmeldungen Neuanziehender sich mit den Ver-

\*) Der Vorsteher wird, falls die baaren Auslagen nicht bereits feststehen, am sichersten handeln, wenn er dieselben vom Bürgermeister als angemessen anerkennen läßt.

\*\*) Forensen heißen die auswärts wohnenden Personen, welche in der Gemeinde durch ein Haus oder durch Grundstücke begütert sind. Unter den bei No. 2 bezeichneten Personen können daher auch Forensen sein.